



Stadt Eggenfelden

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

90. Änderung

„Sondergebiet Solarpark Weilberg“

Verfahrensstand

Vorentwurf zu den Verfahren gemäß
§§ 3.1 und 4.1 BauGB

Planungsträger

Stadt Eggenfelden
Rathausplatz 1
84307 Eggenfelden

Bearbeitung

planwerkstatt karlstetter
Dipl.Ing. Martin Karlstetter
Ringstr. 7
84163 Marklkofen
tel 08732-2763 fax 08732-939508
Karlstetter-Marklkofen@t-online.de

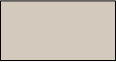


Stand

01.04.2025

Auszug rechtskräftiger Flächennutzungs- und Landschaftsplan M 1 : 5.000



Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

-  Flächen für die Landwirtschaft,
(Acker vorhanden)
-  Flächen für die Landwirtschaft,
(Acker vorhanden, Grünland geplant)
-  Geltungsbereich
90. Änderung

Festsetzungen 90. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan M 1 : 5.000



Art der baulichen Nutzung



Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft, (Acker vorhanden)



Flächen für die Landwirtschaft, (Acker vorhanden, Grünland geplant)

Landschaftspflege und Landschaftsschutz



Ortsrandeingrünung (geplant)



Geltungsbereich 90. Änderung

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat Eggenfelden hat in der Sitzung vom 12.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis 10.03.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 in der Fassung vom __.__.____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ beteiligt.
5. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 in der Fassung vom __.__.____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Eggenfelden hat mit Beschluss des Stadtrats vom __.__.____ die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 in der Fassung vom __.__.____ festgestellt.
Eggenfelden, den

.....
Erster Bürgermeister Martin Biber

(Siegel)

7. Das Landratsamt Rottal-Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 mit Bescheid vom, AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Landratsamt Rottal-Inn, den

.....
Unterzeichner/-in

(Siegel)

8. Ausgefertigt
Eggenfelden, den

.....
Erster Bürgermeister Martin Biber

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 90 wurde am __. __. ____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblatts einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Eggenfelden, den

.....
Erster Bürgermeister Martin Biber

(Siegel)

Begründung mit Umweltbericht

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggenfelden mit Deckblatt Nr. 90 wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Weilberg“ aufgestellt. Da sich die Geltungsbereiche beider Verfahren decken sowie die Planungsziele und Begründungszusammenhänge konform sind, werden die Begründung und der Umweltbericht im Hinblick auf eine vereinfachte Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit für beide Verfahren zusammengefasst.